Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/6148

18.11.2026

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN 2027 – EAC/A11/2026

Programm Erasmus+

(C/2026/6148)

1. Einleitung und Beschreibung der Ziele

Grundlage für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind die Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport [1] (im Folgenden „Erasmus+-Verordnung“) sowie der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 15. Oktober 2026 über die Finanzierung von Erasmus+: dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2027 (C(2026) 7171 final) [2] (im Folgenden „Jahresarbeitsprogramm 2027 für Erasmus+“). Das Programm Erasmus+ erstreckt sich auf den Zeitraum 2021 bis 2027. Die allgemeinen und spezifischen Ziele des Programms Erasmus+ sind in Artikel 3 der Erasmus+-Verordnung beschrieben.

2. Maßnahmen

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen betrifft folgende Maßnahmen des Programms Erasmus+:

Leitaktion 1 – Lernmobilität von Einzelpersonen:

— Mobilität von Einzelpersonen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend

— Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung

— DiscoverEU – Inklusion

— Virtuelle Austauschaktivitäten in den Bereichen Hochschulbildung und Jugend

— Mobilität von Personal im Bereich Sport

Leitaktion 2 – Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

— Partnerschaften für Zusammenarbeit:

  — Kooperationspartnerschaften

  — Kleinere Partnerschaften

  — Europäische Partnerschaften für die Schulentwicklung

— Exzellenzpartnerschaften:

  — Erasmus+-Lehrkräfteakademien

  — Zentren der beruflichen Exzellenz

  — Erasmus Mundus

— Innovationspartnerschaften:

  — Allianzen für Innovation

— Kapazitätsaufbau im Bereich Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Jugend und Sport

— Gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen

[1] Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/817/oj).

[2] Europäische Kommission: Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur, *Jahresarbeitsprogramm 2027 für die Durchführung des Programms „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport – C (2026) 7171 vom 15. Oktober 2026*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026, https://data.europa.eu/doi/10.2766/7238737.

Leitaktion 3 – Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

— „European Youth Together“ (Die europäische Jugend vereint)

Jean-Monnet-Maßnahmen:

— Jean-Monnet-Maßnahme in der Hochschulbildung

— Jean-Monnet-Maßnahme in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung

— Jean Monnet-Maßnahme – politische Diskussionen mit dem Hochschulsektor

3. **Förderfähigkeit**

Alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tätig sind, können im Rahmen des Programms Erasmus+ Finanzierungsanträge stellen. Auch Gruppen junger Menschen, die in der Jugendarbeit, aber nicht unbedingt im Rahmen einer Jugendorganisation tätig sind, können Mittel für die Lernmobilität von jungen Menschen und Jugendarbeitern, Jugendaktivitäten und DiscoverEU (Inklusion) beantragen.

Die folgenden Länder können in vollem Umfang an allen Maßnahmen des Programms Erasmus+ teilnehmen ([3]):

— die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die überseeischen Länder und Gebiete

— die mit dem Programm assoziierten Drittländer:

  — die EFTA-/EWR-Länder: Island, Liechtenstein und Norwegen

  — EU-Kandidatenländer: die Republik Türkei, die Republik Nordmazedonien und die Republik Serbien

  — Schweiz ([4]) und Vereinigtes Königreich ([5]), sofern alle Bedingungen des jeweiligen Assoziierungsabkommens erfüllt sind

Was die Fördervoraussetzungen betrifft, werden Antragsteller mit Sitz in Drittländern, die offiziell über eine Assoziierung mit Erasmus+ verhandeln, als Einrichtungen mit Sitz in einem mit dem Programm assoziierten Drittland behandelt, sofern das Erasmus+-Assoziierungsabkommen mit dem betreffenden Drittland zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung gilt.

Bestimmte Maßnahmen des Programms Erasmus+ stehen zudem Organisationen aus Drittländern offen, die nicht mit dem Programm assoziiert sind.

Nähere Angaben zu den Teilnahmemodalitäten sind dem Erasmus+-Programmleitfaden 2027 zu entnehmen.

4. **Budget und Projektlaufzeit**

Das für diese Aufforderung vorgesehene Gesamtbudget beträgt rund 5,36 Mrd. EUR:

Allgemeine und berufliche Bildung (einschließlich Jean-Monnet-Maßnahmen):	EUR	4,71 Mrd.
Jugend:	EUR	530,95 Mio.
Sport:	EUR	111,86 Mio.

([3]) Für Jean-Monnet-Maßnahmen können sich Einrichtungen aus der ganzen Welt bewerben.

([4]) Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union (ABl. L, 2025/2480, 16.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2025/2480/oj).

([5]) Beschluss (EU) 2026/833 des Rates vom 30. März 2026 über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten im Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union in Bezug auf die Annahme des Protokolls I zu vertretenden Standpunkt (ABl. L, 2026/833, 10.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2026/833/oj).

Das für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehene Gesamtbudget und seine Aufteilung sind in dem Jahresarbeitsprogramm 2027 für Erasmus+ angegeben und können wie darin angegeben, insbesondere durch eine Änderung, geändert werden. Das vorläufige Budget für die in dieser Aufforderung genannten Maßnahmen kann erhöht werden, sofern die Haushaltsbehörde zusätzliche Mittel bereitstellt.

Potenzielle Antragstellerinnen und Antragsteller werden gebeten, das Jahresarbeitsprogramm 2027 für Erasmus+ und die Änderungen regelmäßig aufzurufen: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/annual-work-programmes_de

Die gewährten Finanzhilfen und die Laufzeit der Projekte variieren; maßgeblich sind Faktoren wie die Art des Projekts, die Art der förderfähigen Antragsteller und die Anzahl der beteiligten Partner.

Begünstigte dürfen Kosten für die im Rahmen einer Maßnahme von Freiwilligen geleistete Arbeit auf der Grundlage von Kosten je Einheit geltend machen, die gemäß dem Beschluss C(2019) 2646 der Kommission genehmigt und festgelegt sind. Nähere Angaben zur Förderfähigkeit von Kosten im Zusammenhang mit von Freiwilligen geleisteter Arbeit sind dem Erasmus+-Programmleitfaden zu entnehmen.

5. **Frist für die Einreichung von Anträgen**

Für alle nachstehend angegebenen Fristen für die Einreichung von Anträgen gilt Brüsseler Ortszeit.

Leitaktion 1	
Mobilität von Einzelpersonen im Bereich Hochschulbildung	18. Februar 2027, 12.00 Uhr
Mobilität von Einzelpersonen in den Bereichen berufliche Bildung, Schulbildung und Erwachsenenbildung	18. Februar 2027, 12.00 Uhr
Mobilität von Personal im Bereich Sport	11. Februar 2027, 12.00 Uhr
Internationale Mobilität unter Beteiligung von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern	18. Februar 2027, 12.00 Uhr
Reakkreditierung in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugend	30. September 2027, 12.00 Uhr
Erasmus+-Akkreditierung für Koordinatoren eines Mobilitätskonsortiums im Bereich der Hochschulbildung	30. September 2027, 12.00 Uhr
Mobilität von Einzelpersonen im Bereich Jugend	11. Februar 2027, 12.00 Uhr
Mobilität von Einzelpersonen im Bereich Jugend	5. Oktober 2027, 12.00 Uhr
DiscoverEU (Inklusion)	11. Februar 2027, 12.00 Uhr
Virtueller Erasmus+-Austausch	12. Oktober 2027, 17.00 Uhr

Leitaktion 2	
Kooperationspartnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend, mit Ausnahme der von europäischen Nichtregierungsorganisationen eingereichten Partnerschaften	9. März 2027, 12.00 Uhr
Kooperationspartnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend, die von europäischen Nichtregierungsorganisationen eingereicht wurden	9. März 2027, 17.00 Uhr
Kooperationspartnerschaften im Bereich Sport	9. März 2027, 17.00 Uhr
Kleinere Partnerschaften in den Bereichen Schulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Erwachsenenbildung und Jugend	9. März 2027, 12.00 Uhr
Kleinere Partnerschaften im Bereich Sport	9. März 2027, 17.00 Uhr
Europäische Partnerschaften für die Schulentwicklung	9. März 2027, 12.00 Uhr
Zentren der beruflichen Exzellenz	16. September 2027, 17.00 Uhr

Erasmus+-Lehrkräfteakademien	23. Februar 2027, 17.00 Uhr
Erasmus Mundus	16. Februar 2027, 17.00 Uhr
Allianzen für Innovation	14. September 2027, 17.00 Uhr
Kapazitätsaufbau im Bereich Hochschulbildung	9. Februar 2027, 17.00 Uhr
Kapazitätsaufbau im Bereich berufliche Aus- und Weiterbildung	12. Mai 2027, 17.00 Uhr
Kapazitätsaufbau im Bereich Jugend	2. März 2027, 17.00 Uhr
Kapazitätsaufbau im Bereich Sport	9. März 2027, 17.00 Uhr
Europäische lokale Sportveranstaltungen	19. Januar 2027, 17.00 Uhr
Europäische Großveranstaltungen	19. Januar 2027, 17.00 Uhr

Leitaktion 3	
„European Youth Together“ (Die europäische Jugend vereint)	2. März 2027, 17.00 Uhr

Jean-Monnet-Maßnahmen und -Netze	3. Februar 2027, 17.00 Uhr

Nähere Angaben zur Einreichung der Anträge sind dem Erasmus+-Programmleitfaden zu entnehmen.

6. **Ausführliche Informationen**

Die genauen Bestimmungen für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, einschließlich der Prioritäten, sind dem Erasmus+-Programmleitfaden 2027 zu entnehmen, abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/programme-guide

Der Erasmus+-Programmleitfaden ist fester Bestandteil dieser Aufforderung, und die darin enthaltenen Teilnahme- und Finanzierungsbestimmungen sind uneingeschränkt auf diese Aufforderung anwendbar.